

An alle Personen, die ab dem 30. Dezember 2020 als enge Angehörige von Personen, die in einem der 23 Alten- und Pflegeheime im Gebiet des Vogelsbergkreises gepflegt oder betreut werden

Allgemeinverfügung: Verbot des Betretens oder des Besuchs durch enge Angehörige in den 23 Alten- und Pflegeheimen

Aufgrund von §§ 28, 28a Abs. 2 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), und § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) i. d. F. von Art. 2 der Anpassungsverordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) sowie § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S.18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S.570)

ergehen insbesondere zum Schutz der Bewohner/innen der 23 Alten- und Pflegeheime im Kreisgebiet vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 und – gestützt durch § 11 Satz 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung – sowie unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzeptes SARS-CoV-2 des Landes Hessen (HessPEK: Stand 16.12.2020), welches auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist (§ 11 Satz 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

gesundheitsbehördlichen Anordnungen:

1. Es wird auch engen Angehörigen von Personen, die in einem der 23 Alten- und Pflegeheime im Gebiet des Vogelsbergkreises gepflegt oder betreut werden, untersagt, die Einrichtung, in dem die gepflegte oder betreute Person untergebracht ist, zu betreten und die Person zu besuchen.
2. Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG dürfen nicht zur vollständigen Isolation vom einzelnen Personen oder Gruppen führen, um ein Mindestmaß an sozialen Kontakten zu gewährleisten (§ 28a Abs. 2 Satz 2 IfSG).

Aufgrund des Hausrechts entscheidet deshalb die Einrichtungsleitung, inwieweit einem engen Angehörigen einem/einer Heimbewohner/in ein befristetes Betreten der Einrichtung und ein kurzer Besuch der untergebrachten Person gestattet werden kann, wenn der enge Angehörige zugleich einen aktuellen negativen Coronatest (Antigen- oder PCR-Test) vorlegt.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (29. Dezember 2020) in Kraft.

4. Wenn die Voraussetzungen der 6. Stufe (schwarz) nach dem gültigen (HessPEK: derzeitiger Stand 16.12.2020) nicht mehr vorliegen, also der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet liegt, wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben. Bei der Ermittlung der fünf Tage nach Satz 1 bleibt aus epidemischen Gründen der Zeitraum vom 24.12.2020 bis zum 05.01.2021 außer Betracht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder nach Maßgabe des § 55a VwGO i. V. m. der ERVV in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden.

Hinweise:

1.
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG).
2.
Diese Allgemeinverfügung kann - mit einer Begründung versehen - auf der Homepage des Vogelsbergkreises (www.vogelsbergkreis.de) ab dem 30. Dezember 2020 benutzerfreundlich eingesehen werden.

Begründung:

I.

1.
Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland hat dazu geführt, dass – zuletzt nach einer Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 13. Dezember 2020 - die Länder für ihre Bürgerinnen und Bürger zum Teil einschneidende Beschränkungen verfügt haben, um das rapide zunehmende Infektionsgeschehen („zweite Welle“) einzudämmen, insbesondere eine Überforderung des Gesundheitssystems noch zu vermeiden.

Die Hessische Landesregierung hat ihr Präventions- und Eskalationskonzept (HessPEK) zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 zuletzt am 16. Dezember 2020 geändert und dadurch auch den Vogelsbergkreis angewiesen, konkrete Maßnahmen - abhängig vom Infektionsgeschehen im Kreisgebiet - zu ergreifen. Im Kreisgebiet ist die Zahl der 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner/innen innerhalb der letzten sieben Tage überschritten. Der Vogelsbergkreis wird somit der Stufe 6 (schwarz) des HessPEK zugeordnet. Mit einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen ist zudem im Kreisgebiet zeitnah zu rechnen.

- 2.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses als untere Gesundheitsbehörde (UGB: Gesundheitsamt) folgt aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD, so dass gemäß § 5 Abs. 1 HGöGD diese infektionsschutzrechtliche Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 HVwVfG) erlassen werden kann.

Die infektionsschutzrechtlichen Grundlagen dieser Allgemeinverfügung sind die §§ § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Abs. 2 und 6 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können insbesondere Personen verpflichtet werden, „von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten“, um die weitere Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen.

Da eine tagtäglich schnellere Verbreitung des Corona-Virus im Kreisgebiet festgestellt werden muss, wird für diese IfSG-CokoBeV-Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Adressatinnen und Adressaten abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HVwVfG), also der Personen, die enge Angehörige von Personen sind, die in einem der 23 Alten- und Pflegeheime im Kreisgebiet gepflegt oder betreut werden.

II.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG bedarf eine Allgemeinverfügung keiner Begründung.

Gleichwohl wird zu den Ziffern 1 bis 4 sowie der Rechtsmittelbelehrung und den Hinweisen der am 29.12.2020 öffentlich bekanntgemachten gesundheitsbehördlichen Allgemeinverfügung im Einzelnen zur Begründung Folgendes ausgeführt:

Zu Ziffer 1:

Es wird auch engen Angehörigen von Personen, die in einem der 23 Alten- und Pflegeheim im Kreisgebiet gepflegt oder betreut werden, untersagt, die Einrichtung, in dem die gepflegte oder betreute Person untergebracht ist, zu betreten und die Person zu besuchen.

Am 23. Dezember lag der vom RKI im Rahmen seiner laufenden Fallzahlenberichterstattung kreisweite Inzidenzwert bei **274,5**. Der Zeitraum vom 24.12.2020 bis zum 05.01.2021 bleibt aus epidemischen Gründen außer Betracht. Deswegen wird wegen des Fortbestehens der **6. Stufe (schwarz)** nach dem **HessPEK** (Stand: 16.12.2020) diese UGB-Maßnahme gemäß § 28a Abs. 2 IfSG angeordnet, wobei die Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 6 IfSG auch kumulativ angeordnet werden können.

Die Untersagung der Betretung der Einrichtungen stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Zweck dieser im öffentlichen Gesundheitsinteresse ergehenden Allgemeinverfügung zu erreichen, nämlich die rapide Aus- und Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 im Kreisgebiet zu verlangsamen und damit zum „Brechen der zweiten Welle“ beizutragen.

Hinsichtlich der Grundrechtseingriffe wird auf Art. 7 des Dritten Gesetzes vom Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. S. 2397) der dem Erfordernis nach Art. 19 Abs. 1 GG Rechnung trägt.

In Ansehung der nahezu erreichten Überlastung des Gesundheitswesens im Kreisgebiet ist das Betretungsverbot der Alten- und Pflegeheime im Kreisgebiet angemessen. Es dient dem Schutz der Heimbewohner/innen vor Neuinfektionen von außen sowie der Entlastung der Alten- und Pflegeheime.

Die Anzahl der in den Krankenhäusern im Kreisgebiet versorgten sowie intensiv medizinisch betreuten Personen ist weiterhin sehr hoch und die Auslastung der auf dem Kreisgebiet vorhandenen Intensivbetten ist grenzwertig, zumal auch ärztliches und pflegerisches Fachpersonal infektionsbedingt mehr und mehr ausfällt.

Zu Ziffer 2:

Da die nach § 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG getroffenen Schutzmaßnahmen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen dürfen, um ein Mindestmaß an sozialen Kontakten zu gewährleisten (§ 28 a Abs. 2 Satz 2 IfSG), kann aufgrund des Hausrechts die Einrichtungsleitung entscheiden, inwieweit einem engen Angehörigen ein befristetes Betreten der Einrichtung und ein kurzer Besuch der untergebrachten Person gestattet werden kann. Der enge Angehörige hat einen aktuellen negativen Coronatest (Antigen- oder PCR-Test), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen.

Der Nachweis eines aktuellen Coronatests beim Betreten eines Alten- und Pflegeheimes für die engen Angehörigen dient dem gesundheitlichen Interesse der Heimbewohner/innen, des Personals der Alten- und Pflegeheimen und der engen Angehörigen. Dieses Erfordernis ist durch die 6. Stufe (schwarz) des HessPEK (Stand: 16.12.2020) vorgegeben; es wird damit auch im Kreisgebiet angeordnet.

Die Einrichtungsleitung kann aufgrund ihres Hausrechtes entscheiden, ob ein kurzer Besuch durch einen engen Angehörigen gestattet werden kann. Ohne einen aktuellen nachgewiesenen negativen Coronatest sind die Heimleitung und die dort tätigen Pflegekräfte verpflichtet, unter Verweis auf das Hausrecht den Besuch nicht zu gestatten.

Zu Ziffer 3:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG bestimmt Satz 1, dass diese Allgemeinverfügung frühestens am Tag des auf öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag (29. Dezember 2020) wirksam wird.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser gesundheitsbehördlichen Allgemeinverfügung ist gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises (§ 6 Abs. 3 HKO) in den 6 Zeitungen im Kreisgebiet am 29.12.2020 erfolgt.

Zu Ziffer 4:

Diese gesundheitsbehördliche Allgemeinverfügung ist nicht zeitlich befristet. Gemäß der 6. Stufe (schwarz) nach dem HessPEK (Stand: 16.12.2020) regelt Satz 1 von Ziffer 4 die Inzidenzwert-Voraussetzungen für die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung. Bei der Ermittlung der fünf Tage nach Satz 1 von Ziffer 4 bleibt aus epidemischen Gründen der Zeitraum vom 24.12.2020 bis zum 05.01.2021 außer Betracht.

Zur Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen Monatsfrist nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe beim VG Gießen Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder nach Maßgabe des § 55a VwGO i.V.m. der ERVV in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden.

Eine Widerspruchsverfahren entfällt nach der Anlage Nr. 5.1 zu § 16a Abs. 1 HAGVwGO, da es sich um infektionsschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne dieser Regelung handelt.

Zu den Hinweisen

1.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach den bundesgesetzlichen Vorgaben (§ 28 Abs. 3 i.V.m. §§ 16 Abs. 8 IfSG) gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

2.

Diese Allgemeinverfügung kann – mit einer Begründung versehen – auf der Homepage des Vogelsbergkreises ab dem 30. Dezember 2020 eingesehen werden.